

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 62

Ausgegeben Danzig, den 16. August

1923

Inhalt. Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung (S. 855). — Verordnung über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (S. 855). — Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten nach dem Deutschen Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung vom 14. Juni 1923 (S. 856). — Verordnung betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung (S. 857). — Neue Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (S. 857). — Gesetz betreffend die beschleunigte Einziehung von Steuern (S. 858). — Zusatzgesetz betreffend die Ausgabe von Notgeld (S. 860). — Gesetz betreffend die Änderung des Braunitweinsteuergesetzes (S. 860). — Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphen- und Fernsprechgebühren (S. 860). — Verordnung zur Änderung der Postfachordnung (S. 861). — Verordnung zur Änderung der Postordnung (S. 862). — Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland (S. 863). — Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 9. Januar 1923 (S. 864).

832

Verordnung

über Grundlöhne in der Krankenversicherung. Vom 14. 8. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 180 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 7. August 1923 (Gesetzbl. S. 842) wird das Wort „fünfhunderttausend“ durch die Worte „drei Millionen“ ersetzt.

§ 2.

Die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 345) gelten entsprechend.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1923 in Kraft.

Danzig, den 14. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

833

Verordnung

über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Vom 14. 8. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

- I. Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. nach § 165 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Verdienstgrenze wird auf $1\frac{1}{2}$ Milliarden Mark,
- II. die für die Versicherungspflicht der Haushaltstreibenden nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung maßgebende Einkommensgrenze wird auf $1\frac{1}{2}$ Milliarden Mark festgesetzt.

Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 8. 1923.

Im § 577 Abs. 1 und im § 1084 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung vom 3. August 1923 (Gesetzbl. S. 836) wird das Wort „sechzigmillionen“ durch die Worte „1½ Milliarden“ ersetzt.

Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Bestimmungen der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 1. September 1923 erstreckt, soweit sie nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinaus läuft.

§ 2.

Die §§ 2, 3 und 4 der Verordnung über Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung vom 10. April 1923 (Gesetzbl. S. 436) gelten entsprechend.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

334

Verordnung

zur Erhöhung der Gerichtskosten nach dem Deutschen Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung vom 14. Juni 1923 (Gef.-Bl. S. 668). Vom 10. 8. 1923.

Auf Grund des Artikels VII Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 12. Juni 1923 (Gef.-Bl. 1923 S. 651) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

Die Gerichtskostensätze (Deutsches Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung vom 14. Juni 1923 — Gef.-Bl. 1923 S. 668 —) werden dahin geändert:

1. Der im § 7 bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr erhöht sich auf 3000 M.
2. Die volle Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 8) beträgt von dem auf die nächsthöheren 100 000 M abgerundeten Werte des Streitgegenstandes
bis zu 100 000 M einschließlich 6 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 2 Millionen Mark einschließlich 4 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 5 Millionen Mark einschließlich 3 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage 2 vom Hundert.
3. Die in § 11 bestimmten Summen erhöhen sich auf 2 Millionen, 200 000 und 200 000 000 M.
4. Der in § 36 Abs. 1 Satz 3 bestimmte Betrag erhöht sich auf 100 000 Mark.
5. Die in dem § 52 Abs. 1, 3 und den §§ 57, 60, 61, 63, 67, 69 bestimmten Gebührensätze erhöhen sich auf das Dreißigfache.
6. Die im § 71 Abs. 4 bestimmte Schreibgebühr erhöht sich auf 6000 Mark für die Seite.

Artikel 2.

Der im § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 20. Mai 1898 (R.-Gef.-Bl. S. 868), und in § 11 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei vom 15. Juni 1895 (R.-Gef.-Bl. S. 343), bestimmte, durch Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 12. Juni 1923 (Gef.-Bl. S. 651) auf 3000 M festgesetzte Höchstbetrag der Gebühr erhöht sich auf 60 000 M.

Artikel 3.

Die Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Die Vorschriften des Artikel VI und des Artikel VIII Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 12. Juni 1923 (Ges.-Bl. S. 651) finden entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung in Artikel VII Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 12. Juni 1923 (Ges.-Bl. S. 651) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Danzig, den 10. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

335

Verordnung**betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung. Vom 10. 8. 1923.**

Auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend Erwerbslosen-Fürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. Seite 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 31. Juli 1923 (Gesetzbl. Seite 837) folgendes bestimmt:

Die Unterstützung ist vom 6. August 1923 ab nach folgenden Höchstfällen zu gewähren:

1. für männliche Personen

| | | |
|----|---|----------|
| a) | über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . | 90 000 M |
| b) | über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . | 75 000 M |
| c) | unter 21 Jahren | 54 000 M |

2. für weibliche Personen

| | | |
|----|---|----------|
| a) | über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . | 75 000 M |
| b) | über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . | 60 000 M |
| c) | unter 21 Jahren | 43 000 M |

3. als Familienzuschläge für

| | | |
|----|--|----------|
| a) | den Ehegatten | 33 000 M |
| b) | die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige | 27 000 M |

Danzig, den 10. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

336

Neunte Verordnung**über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 14. 8. 1923.**

Auf Grund des § 1a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst drei Milliarden Mark nicht übersteigt.

§ 2.

Wer die nach § 1 für die Versicherung maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

§ 3.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 96 000 000 Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der vierten Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 324) entsprechend.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1923 in Kraft.

Danzig, den 14. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwartz.

337 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend die beschleunigte Einziehung von Steuern. Vom 16. 8. 1923.

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz vom 29. 12. 1922 (Gesetzblatt S. 587) in der Fassung des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 29. 6. 1923 (Gesetzbl. S. 730) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 II ist zu setzen:
 a) in Abs. 1, Ziffer 3 statt „von insgesamt 8000 M“: „in Höhe von 2 v. H. der gemäß § 18 Abs. 2 festgesetzten Steuereinheit“,
 b) in Abs. 4, Ziffer 4 statt: „den Betrag von 48000 M“: „10 v. H. der gemäß § 18 Abs. 2 festgesetzten Steuereinheit“,
 c) in Abs. 1, Ziffer 5 statt: „zu einem Betrage von 48000 M“: „zur Höhe von 10 v. H. der gemäß § 18 Abs. 2 festgesetzten Steuereinheit“,
 d) in Abs. 2 statt: „den Betrag von 48000 M“: „10 v. H. der gemäß § 18 Abs. 2 festgesetzten Steuereinheit“.

2. In § 21 Abs. 1 b ist zu setzen statt: „1 v. H.“: „ $1\frac{1}{2}$ v. H.“.

3. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bis zum Empfang eines Steuerbescheids für ein Kalenderjahr hat der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld dieses Kalenderjahrs monatlich bis zum 10. jedes Monats Vorauszahlungen in Höhe von $\frac{1}{12}$ der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten“.

4. In § 29 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist zu setzen statt: „1 v. H.“: „ $1\frac{1}{2}$ v. H.“.

5. § 35 erhält folgenden neuen Absatz:

„Die Einzahlung bei der von der Steuerbehörde bestimmten Zahlstelle muß am dritten Werktag nach der erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung geschehen. Arbeitgeber, welche tägliche Entlohnung vornehmen, haben die Steuer am Freitag einer jeden Woche zu entrichten.“

Artikel II.

Das Körperschaftssteuergesetz vom 26. 6. 1923 (Gesetzbl. S. 703) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. Bis zum Empfang eines Steuerbescheids für ein Geschäftsjahr hat der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld dieses Geschäftsjahrs monatlich spätestens bis zum 10. Tage eines jeden Kalendermonats Vorauszahlungen in Höhe von je $\frac{1}{12}$ der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten.

2. Für das erste Geschäftsjahr ist als Vorauszahlung die nach dem Gewerbesteuergesetz vom 8. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 563) gemäß § 26 festzustellende Mindeststeuer in vier Raten, und zwar spätestens bis zum 10. Tage eines jeden Kalendervierteljahrs im voraus zu entrichten.

Das Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 29. 6. 1923 (Gesetzbl. S. 730) findet entsprechende Anwendung.“

Artikel III.

§ 34 a des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 149) in der Fassung des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 29. 6. 1923 (Gesetzbl. S. 730) erhält folgende Fassung:

„Der Steuerpflichtige hat ohne besondere Aufforderung auf die allgemeine Umsatzsteuer bis zum 10. jedes Monats Zahlung zu leisten.“

Die Luxussteuer und die besondere Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften gemäß Gesetz vom 24. November 1922 (Gesetzbl. S. 515) sind bis zum Mittwoch jeder Woche zu entrichten.

Zu zahlen ist der Steuerbetrag, der sich aus dem im vorhergehenden Monat oder im Falle des Abs. 3 in der vorhergehenden Woche erzielten Umsatz ergibt.

Der Senat wird ermächtigt, die Erhebung der allgemeinen Umsatzsteuer in wöchentlichen Abschnitten anzutunnen.

Artikel IV.

Das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Abgabe zum Wohnungsbau vom 15. 7. 1921, 23. 7. 1922, 1. 12. 1922, 27. 6. 1923 (Gesetzbl. S. 738) wird wie folgt geändert:

1. § 12 a Absatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag ist drei Werkstage nach der erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung zu entrichten. Arbeitgeber, welche tägliche Entlohnung vornehmen, haben die Steuer am Freitag jeder Woche zu entrichten.“

2. Es wird folgender § 12 b eingefügt:

„Die Hinterziehung der Lohnsummensteuer wird mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer, in schweren Fällen neben der Geldstrafe auch mit Gefängnis bestraft.“

Artikel V.

Vorsätzliche Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 250 Millionen Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei fahrlässigen Zu widerhandlungen kann auf Geldstrafe bis zu 10 Millionen Mark erkannt werden.

Artikel VI.

Der Senat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel VII.

Die Bestimmungen der Artikel II und III treten am 1. September 1923, die des Artikels I Ziffer 2 und 4 am 20. August 1923, im übrigen tritt das Gesetz sofort in Kraft.

Danzig, den 16. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

338 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zusatzgesetz
betreffend die Ausgabe von Notgeld. Vom 8. 8. 1923.

Artikel 1.

Der Gesamtbetrag der Notgeldscheine, welche nach dem Gesetz vom 2. November 1922 (30. Juni 1923) (Gesetzblatt S. 489) von der Stadtgemeinde Danzig ausgegeben werden dürfen, wird auf 60 Milliarden Mark erhöht. Für diese Notgeldscheine gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1922, insbesondere sind diese Notgeldscheine gesetzliches Zahlungsmittel.

Artikel 2.

Der Senat wird ermächtigt, eine der Geldentwertung des Betrages von 60 Milliarden Mark entsprechende Erhöhung der Höchstsumme des zulässigen Notgeldumlaufes zu genehmigen, nachdem der Hauptausschuss des Volkstages zugestimmt hat.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Frank.

339 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend die Änderung des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 661)
14. Juni 1912 (Reichsgesetzbl. S. 378)
in der Fassung vom 16. November 1922 (Gesetzbl. S. 511). Vom 10. 8. 1923.

Das Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 R.G.Bl. S. 661 in der Fassung vom 16. November 1922 (Gesetzbl. S. 511) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Senat wird ermächtigt, nach Anhören der Handelskammer die Verbrauchsabgabe wöchentlich entsprechend den jeweiligen Verkaufspreisen für gereinigten Branntwein zu erhöhen oder herabzusetzen.

Danzig, den 10. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Volkmann.

340

Verordnung

zur Änderung der gesetzlichen Telegraphen- und Fernsprechgebühren. Vom 15. 8. 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren (Gesetzblatt S. 320) werden von den durch die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 4. August 1923 (Gesetzblatt S. 845) festgesetzten Gebühren und Teuerungszuschlägen die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Gebühren und Teuerungszuschläge auf die in Spalte 4 angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. August 1923 in Kraft.

Die im § 3 des Fernsprechgebühren-Gesetzes bestimmten, vierteljährlich im voraus fälligen laufenden Gebührensätze werden jedoch noch bis Ende August 1923 mit 1500 vervielfältigt. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 19. bzw. 31. August 1923 zu kündigen.

Danzig, den 15. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

Zusammenstellung

über die jetzigen und die neuen gesetzlichen Telegraphen- und Fernsprechgebühren.

| 1 Gegenstand | 2 Paragraph und Nr. des Gesetzes | 3 Jetzige Gebühr <i>M</i> | 4 Neue Gebühr <i>M</i> | 5 Anmerkungen | |
|--|---|--|---|---|--|
| Gesetzliche Telegraphengebühren. | | | | | |
| Gewöhnliche Telegramme im Fernverkehr | § 1 | | | | |
| Grundgebühr | | 1600 | 8000 | | |
| Wortgebühr | | 800 | 4000 | | |
| im Ortsverkehr | | | | | |
| Grundgebühr | | 800 | 4000 | | |
| Wortgebühr | | 400 | 2000 | | |
| Pressetelegramme | | | | | |
| Grundgebühr | | 800 | 4000 | | |
| Wortgebühr | | 400 | 2000 | | |
| Gesetzliche Fernsprechgebühren. | | | | | |
| Grundgebühren | § 3 | Jetzige Verviel- fältigungs- zahl | Künftige Verviel- fältigungs- zahl | Die Grundgebühren werden noch bis Ende August 1923 mit 1500 verviel- fältigt. | |
| Ortsgesprächsgebühren | § 4 | 7000 | 20 000 | | |
| Ferngesprächsgebühren | § 8 | | | | |

341

Verordnung
zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 15. 8. 1923.

Auf Grund des § 10 des Postscheckgesetzes wird die Postscheckordnung vom 13. Mai 1921 (Gesetzblatt S. 53 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. I Satz 1 wird statt „5 000 000 Mark“ gesetzt: 20 000 000 Mark.
2. Im § 8 Abs. I Satz 1 wird statt „5 000 000 Mark“ gesetzt: 20 000 000 Mark.
3. Im § 9 Abs. I wird statt „50 000 000 Mark“ gesetzt: 100 000 000 Mark.
4. Im § 9 Abs. X Unterabsatz 1 wird statt „5 000 000 Mark“ gesetzt: 20 000 000 Mark.
5. Im § 9 Abs. X Unterabsatz 2 wird statt „5 000 000 Mark“ gesetzt: 20 000 000 Mark.

Die Änderungen treten am 20. August 1923 in Kraft.

Danzig, den 15. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

Verordnung

zur Änderung der Postordnung. Bem 15. 8. 1923.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 5 „Bedingte Zulassung zur Postbeförderung“ ist hinter Absatz V folgender neuer Absatz einzuführen:

VI. Gegenstände aus Bereisen müssen so verpackt sein, daß jede Bewegung oder Reibung der Gegenstände aneinander vermieden und somit Staub und Funkenbildung ausgeschlossen ist. Mit leicht brennbaren Stoffen darf Bereisen nicht in Berührung stehen, Lufträume im Innern der Packungen müssen vermieden werden. Zum Ausfüllen der Zwischenräume zwischen den einzelnen Gegenständen müssen unentflammbarer Stoffe, wie Asbest, Kieselgur, Ton oder dergl., verwendet werden.

2. In demselben § (5) erhalten die bisherigen Absätze VI und VII die Bezeichnungen VII und VIII.
3. Im § 7 „Drucksachen“ Abs. XIII ist der 5. Satz zu streichen. Der 4. Satz erhält folgende Fassung:

Für unzureichend freigemachte Blindenschriftsendungen wird das Doppelte des Fehlbetrags, unter Aufrundung auf eine durch 1000 teilbare Marksumme, nachgehoben.

4. Im § 20 „Postanweisungen“ ist im Absatz I zu setzen statt „1000000 M“: 2000000 M.
5. Im § 36 a „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ erhält im Abs. IV der 1. Unterabsatz folgende Fassung:

Für unzureichend freigemachte Briefe und Postkarten wird das Doppelte des Fehlbetrags, unter Aufrundung auf eine durch 1000 teilbare Marksumme, für nicht freigemachte gebührenpflichtige Dienstbriefe und Dienstpostkarten, wenn sie als solche durch eine von der Post- und Telegraphenverwaltung festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, die einfache Gebühr nachgehoben.

6. Im § 42 „Abholen der Sendungen“ erhält im Abs. V der 1. Unterabsatz folgende Fassung:

Wer seine Postsendungen oder Zeitungen am Postschalter abholt oder abholen läßt, hat eine Postausgabegebühr zu entrichten. Die Gebühr ist vierteljährlich vorauszuentrichten; Zeitungsabholer, die ihre Zeitungen für einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr bestellen, haben sie jedoch nur für die Dauer der Bezugszeit vorauszuzahlen. Von der Erhebung der Gebühr kann aus postdienstlichen Gründen abgesehen werden.

7. In demselben § (42), Abs. VI sind im 1. Unterabsatz die ersten 4 Sätze (bis „Kündigungsfrist“) zu streichen. Dafür ist zu setzen:

Für ein Schließfach nebst zwei Schlüsseln wird eine Gebühr erhoben, die nach der Größe des Fachs bemessen wird und vierteljährlich vorauszuentrichten ist. Das Mietverhältnis gilt zunächst für ein Jahr. Endigt es nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs, so dauert es bis zu dessen Ablauf. Wird nicht drei Monate vorher schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Überlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

8. In der Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren (Anlage zur Postordnung) erhält der Kopf der Spalte 4 folgende Fassung:

Verhältnis zur einfachen Fernbriefgebühr.

9. In derselben Übersicht ist unter Nr. 1 in Spalte 4 zu setzen statt „ $\frac{1}{10}$ “: $\frac{1}{5}$.
10. In derselben Übersicht ist ferner unter Nr. 5, 6, 8 und 40 bei Einziehungs-, Auszahlungs- bzw. Stundungsgebühr in Spalte 4 „ $\frac{1}{1000}$ fach“, „ $\frac{1}{1000}$ fach“, „ $\frac{3}{1000}$ fach“ und „ $\frac{1}{500}$ fach“ zu ersetzen durch: „1 M*“, „1 M*“, „2 M*“ und „2 M*“, in der Spalte 5 „Anmerkungen“ ist am Schluß der Übersicht folgender Vermerk aufzunehmen:

*) Feste Gebühr. Das Verhältnis zur Fernbriefgebühr ist auf diese Nebengebühren nicht anwendbar.

11. In derselben Übersicht ist unter Nr. 7 in Spalte 4 zu ersetzen „ $\frac{1}{2}$ fach“ durch: 2 fach.
12. In derselben Übersicht sind unter Nr. 23 die drei ersten Verhältniszahlen in Spalte 4 zu ersetzen durch:
- das $\frac{1}{8}$ fache der jeweils am 16. des 2. vorhergehenden Vierteljahrsmonats geltenden einfachen Fernbriefgebühr, auf volle 100 M nach oben abzurunden, für $\frac{1}{4}$ Jahr gültig;
 - und c) je das Doppelte der Gebühr zu a): die beiden letzten durch:
 - $\frac{1}{10}$ der Gebühr zu 6 a;
 - $\frac{1}{10}$ der Gebühr zu 6 b.

In Spalte 2 ist unter derselben Nummer bei Zeitungsbestellgeld die Untereinteilung

a, b und c, bei Bestellgeld für Sammelüberweisungen eine solche a, b zu machen.

13. In derselben Übersicht sind unter Nr. 24 die Angaben in Spalte 4 zu ersetzen durch:

| Jetzige Gebühr | Neue Gebühr |
|----------------|-------------|
| M | M |
| 400 | 2 000 |
| 600 | 3 000 |
| 1 000 | 5 000 |
| 1 200 | 6 000 |
| 800 | 4 000 |
| 1 200 | 6 000 |
| 2 000 | 10 000 |
| 2 400 | 12 000 |
| 200 | 1 000 |
| 400 | 2 000 |

14. Unter Nr. 26 der Übersicht ist in Spalte 4 zu ersetzen „ $\frac{1}{20}$ fach“ durch: $\frac{1}{10}$ fach; unter Nr. 29 „ $\frac{1}{10}$ fach“ und „6 fach“ durch: „ $\frac{1}{5}$ fach“ und „12 fach“.

15. Unter Nr. 9 (an 5 Stellen), 15 (an 2 Stellen), 23 (an 2 Stellen), 24 und 36 der Übersicht ist — bestell — jedesmal durch: „zustell“ zu ersetzen.

Vorstehende Änderungen treten am 20. August 1923 in Kraft, mit Ausnahme der unter Nr. 12 enthaltenen Gebührenfestsetzungen, die vom 1. Oktober 1923 ab gelten.

Danzig, den 15. August 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

343

Verordnung

betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland. Vom 16. 8. 1923.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 20. August 1923 an betragen die Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland auf allen Entfernungen

- bei gewöhnlichen Telegrammen 32000 M Grundgebühr und 16000 M Wortgebühr für jedes Wort,
- bei Presstelegrammen die Hälfte dieser Gebühren.

Die Verordnung betreffend Änderung der Telegraphengebühren im Verkehr mit Deutschland vom 24. Juni 1923 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 16. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

V e r o r d n u n g

zur Änderung der Fernsprechordnung vom 9. Januar 1923. Vom 16. 8. 1923.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 134) wird folgendes bestimmt:

1. Die Gebührensätze und sonstigen Beträge, die in der Fernsprechordnung und in den von der Telegraphenverwaltung nach § 31 I der Fernsprechordnung erlassenen Bestimmungen festgesetzt sind, werden mit 20 000 vervielfältigt.
2. Diese Verordnung tritt mit dem 20. August 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 10. August 1923 außer Kraft. Soweit vierteljährlich im voraus fällige laufende Gebühren erhöht werden, gilt für die bestehenden Anlagen die Erhöhung erst vom 1. September 1923 ab.
3. Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, die auf Grund der Fernsprechordnung und der von der Telegraphenverwaltung nach § 31 I der Fernsprechordnung erlassenen Bestimmungen hergestellt worden sind, auf den 19. bzw. 31. August 1923 zu kündigen. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Danzig, den 16. August 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.